

Corona-Hilfe der Kreissparkasse Böblingen

Als wichtiger Partner für die Menschen im Landkreis Böblingen stehen wir auch in schwierigen Zeiten unseren Kunden bei. Sprechen Sie Ihren Berater an, gemeinsam mit Ihnen finden wir individuelle Lösungen für Ihre finanzielle Situation, auch unter Einbindung öffentlicher Sonderprogramme.

Wir sind für Sie da!

Mit diesen organisatorischen Leitlinien helfen wir unseren Kunden individuell und schnell:

- Unsere Berater gehen im Einzelfall aktiv auf Kunden zu und sind ansonsten jederzeit telefonisch oder per E-Mail erreichbar, um mit Kunden deren persönlichen Kreditbedarf zu klären.
- Sollten wir Signale von Problemlagen über die Wirtschaftsförderungen oder gewerblichen Interessensvertretungen bekommen, werden wir auch in diesen Fällen aktiv auf die Unternehmen zugehen.
- Unser Beitrag in dieser Krisensituation ist vornehmlich die unbürokratische Bereitstellung von Liquidität in Form von kurzfristigen Kreditlinien oder Tilgungsaussetzungen auf wirtschaftlich vertretbarer Basis in einem verlässlichen und schnellen Entscheidungsprozess.
- Um die schnelle Abwicklung von Kreditentscheidungen zu gewährleisten, haben wir organisatorische, personelle und prozessuale Anpassungen vorgenommen. Zudem haben wir mit einer „Task-Force Kredit“ eine Expertengruppe für schwierige und komplexe Entscheidungsbedarfe mit entsprechenden Kompetenzen ins Leben gerufen. Kreditentscheidungen können so, unter Beachtung kreditwirtschaftlicher Grundsätze, in relativ kurzer Zeit getroffen werden.
- Wir nutzen alle Möglichkeiten (Hausbank und Fördermittel) zum befristeten liquiditätsmäßigen Ausgleich von verzögerten Zahlungseingängen oder auch verlustinduzierten Liquiditätsabflüssen unserer Kunden unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Vermögenssituation und der zu erwartenden Kapitaldienstfähigkeit.
- Ablösung anderer Banken sind in diesem Umfeld nicht vorgesehen.

Alle aktuellen Informationen und wichtigen Links finden Sie auf unserer Homepage: www.kskbb.de/fkp

Sofern Sie ein Sonderkreditprogramm der KfW oder L-Bank in Anspruch nehmen wollen, sprechen Sie bitte vorher mit Ihrem Berater. Dieser berät Sie gerne, welches Programm das passende für Sie bzw. Ihr Unternehmen ist.

„Überbrückungshilfe II“ des Bundes

Die Überbrückungshilfe wurde verlängert und umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die Überbrückungshilfe II können seit dem 21. Oktober 2020 durch Steuerberatende, Wirtschaftsprüfende, vereidigte Buchprüfende sowie Rechtsanwältinnen und –anwälte gestellt werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig erstattet. Es ist nicht möglich, rückwirkend einen Antrag für die Überbrückungshilfe I zu stellen. **Änderungsanträge** können **bis einschließlich 31. Dezember 2020** gestellt werden.

Antragsberechtigte

Die Anzahl der Beschäftigten ist bei der 2. Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum September – Dezember 2020) ohne Bedeutung für den maximalen Erstattungsbetrag. Anders als bei der 1. Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum Juni-August 2020) gibt es keine Maximalbeträge für Unternehmen mit bis zu fünf bzw. zehn Beschäftigten. Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist eine maximale Förderung von bis zu 50.000 Euro pro Monat möglich.

- Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.
- Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb.
- Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- Umsatzeinbruch von mindestens 30% in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.
- Am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition.
- Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten).
- Bei diesen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.
- Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis Dezember 2020 fortgeführt werden.

Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

Die Antragsfristen beginnen am 21.10.2020 und die Auszahlungsfristen enden am 31. Dezember 2020.

Förderfähige Kosten

Fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV.
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen.
7. Grundsteuern

8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben.
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Reisebüros: Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben

Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Die 2. Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum September – Dezember 2020) schließt zeitlich an die 1. Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum Juni – August 2020) an.

Eine Inanspruchnahme der 1. Phase der Überbrückungshilfe schließt die Inanspruchnahme der 2. Phase der Überbrückungshilfe nicht aus.

Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe

Förderhöhe:

Überbrückungshilfe kann maximal für die vier Monate September bis Dezember 2020 beantragt werden.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch.
- 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent.
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozent im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.
- Bei Unternehmen, die nach August 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.
- Für Monate mit weniger als 30 Prozent Umsatzeinbruch wird keine Überbrückungshilfe beantragt.

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt.

Die als Überbrückungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen müssen im Rahmen der Gewinnermittlung berücksichtigt werden.

Maximale Förderung

- Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate.
- Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten: maximal 9.000 Euro für drei Monate
- Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten: maximal 15.000 Euro für drei Monate

Laufzeit

- September bis Dezember 2020
- Zuschuss ist maximal über vier Monate möglich

Verfahren

- Durchführung durch die Länder in einem vollständig digitalisierten Verfahren unter Einbeziehung der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte.
- Bei der Schlussabrechnung sind künftig Nachzahlungen ebenso möglich wie Rückforderungen. (bei Überbrückungshilfe I keine Nachschusspflicht).

Die Antragsplattform mit allen weiteren Informationen (u.a. FAQ) zur neuen Überbrückungshilfe: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>.

Zuständig für die Bewilligung der Zuschüsse sind die Bundesländer.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe November

Viele der von der temporären Schließung betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen sind durch die Beschränkungen des öffentlichen Lebens im Frühjahr noch wirtschaftlich geschwächt. Um diese zu unterstützen, stellt der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe - die Novemberhilfe - bereit.

Die Betroffenen können eine Unterstützung erhalten, die bis zu 75 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats erfasst.

Außerdem wird die Überbrückungshilfe verlängert und für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche wesentlich verbessert.

Für die außerordentliche Wirtschaftshilfe gelten folgende Rahmenbedingungen:

Gesamtvolumen:

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von voraussichtlich ca. 10 Milliarden Euro haben.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:

Direkt betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.

Indirekt Betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Welche Förderung gibt es?

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU).

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.

Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

Anrechnung erhaltener Leistungen:

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November:

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen.

Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

6.Antragstellung: Die Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.

Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Ab wann und wie lange gelten die neuen Maßnahmen?

Die zusätzlichen Maßnahmen treten am 2. November deutschlandweit in Kraft.

Die Maßnahmen werden bis Ende November befristet. Die Antragstellung startet in der letzten November-Woche 2020, voraussichtlich am 25. November 2020.

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Für die Unterstützung von Ausbildungsbetrieben sowie ausbildenden Einrichtungen in den Gesundheits- und Sozialberufen und deren Auszubildenden stellt die Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 bis zu 500 Mio. Euro bereit. Anträge sind ab sofort möglich.

Für die Förderung kommen KMU in Betracht, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen. Praktika sind ausgeschlossen. Es wird nur eine Prämie pro Ausbildung gezahlt.

Maßnahmen

- Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot fortführen) Auszubildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, werden mit einer Ausbildungsprämie gefördert. Sie erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 2.000,- Euro (nach Abschluss der Probezeit).
- Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot erhöhen) Auszubildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000,- Euro (nach Abschluss der Probezeit).

- Vermeidung von Kurzarbeit KMU, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 %) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.
- Auftrags- und Verbundausbildung: Wenn KMU die Ausbildung temporär nicht fortsetzen können, können andere KMU, überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen und dafür Förderung erhalten. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich ausbildenden KMU vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern. -> Siehe „Zweite Förderrichtlinie Ausbildungsplätze sichern“.

Zweite Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Gegenstand der Förderung

- Gegenstand der Förderung ist die zwischen Stammausbildungsbetrieb und Interims-Ausbildungsbetrieb, ÜBS oder Ausbildungsdienstleister vereinbarte befristete Auftrags- oder Verbundausbildung für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden, die oder der sich beim Stammausbildungsbetrieb in einem Ausbildungsverhältnis befindet und deren oder dessen Ausbildung aus pandemiebedingten Gründen zeitweise beim Stammausbildungsbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.

Voraussetzungen

- Der Stammausbildungsbetrieb im Jahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder
- Der Umsatz des Stammausbildungsbetriebs in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 50 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder sein durchschnittlicher Umsatz im gesamten Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen ist.
- Bei einem Stammausbildungsbetrieb, der nach April 2019 gegründet worden ist, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten als Vorjahresmonate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.
- Die Auftrags- oder Verbundausbildung muss zwischen dem 24. Juni 2020 und dem 30. Juni 2021 vereinbart worden sein. Die hierin vereinbarte Auftrags- oder Verbundausbildung muss eine Dauer von mindestens sechs Monaten haben. Die Inhalte der Auftrags- oder Verbundausbildung sind in einem Ausbildungsplan festzuschreiben, der Bestandteil der Vereinbarung ist.

Keine Förderungsmöglichkeiten

- Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden nicht für Auftrags- oder Verbundausbildungen eines Ausbildungsverhältnisses gewährt, für das für denselben Zeitraum Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung der Ersten Förderrichtlinie gewährt werden.

Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind ausbildende KMU mit bis zu 249 Mitarbeitenden (Interims-Ausbildungsbetriebe und ausbildende Einrichtungen im Sinne dieser Förderrichtlinie), die die pandemiebedingte befristete Auftrags- oder Verbundausbildung durchführen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Arbeitgeber der öffentlichen Hand, wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zuwendungshöhe

- Die Zuwendung beträgt einmalig 4 000 Euro für jede oder jeden interimweise übernommene Auszubildende oder übernommenen Auszubildenden.

Mehr Informationen zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“:
<https://www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html>

Beratungskosten: Ab sofort bis zu 4.000,- Euro Zuschuss ohne Eigenanteil für KMU und Freiberufler in der Corona-Krise

Viele Unternehmen benötigen aktuell Unterstützung bei betriebswirtschaftlichen Fragen. Das Bundeswirtschaftsministerium fördert daher ab sofort Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000,- Euro ohne Eigenanteil.

Die verbesserten Förderkonditionen für die Inanspruchnahme professioneller Beratungsleistungen sind am 3. April 2020 in Kraft getreten und gelten befristet bis Ende 2020.

Ziel: Die Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu entwickeln, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu begrenzen und sich wieder wettbewerbsfähig aufzustellen.

Dieses Modul ergänzt die finanziellen Instrumente, die bereits beschlossen wurden.

Der Zuschuss kann direkt beim BAFA gestellt werden:

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200403-bis-zu-4000-euro-beratungskosten-ohne-eigenanteil-fuer-kmu-und-freiberufler-in-der-corona-krise.html>

Unterstützung für Start-ups in der Corona-Krise

Die Bundesregierung schafft einen „Start-up-Booster“ als Corona-Unterstützung für Start-ups, junge Technologieunternehmen und kleine Mittelständler im Umfang von 2 Milliarden Euro. Das Unterstützungspaket ergänzt die bereits bestehenden Unterstützungsprogramme um ein Maßnahmenpaket, das speziell auf die Bedürfnisse von Start-ups zugeschnitten ist. Start-ups haben darüber hinaus grundsätzlich auch Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets. Jedoch passen klassische Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse junger Start-ups.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200401-start-ups-bekommen-2-milliarden-euro.html>

Finanz- und Wirtschaftsministerium haben angekündigt, mit 2 Milliarden Euro die Wagniskapitalfinanzierung zu erweitern.

„Digital Jetzt“ – Neues Förderprogramm des Bundes für die Digitalisierung des Mittelstands - AUSGESCHÖPFT

Zuletzt wurde über den vorübergehenden Stopp, des am 7. September 2020 gestarteten Förderprogramms des Bundes informiert. Aufgrund der Vielzahl der Anträge ist das Kontingent für die Registrierung erschöpft.

Aktuell ist es nicht möglich, sich im Digital Jetzt Förderportal <https://www.digitaljetzt-portal.de/> zu registrieren und Anträge einzureichen. Die letzte Registrierungsmöglichkeit wurde am 15.10.2020 um 9:00 Uhr mit einem Kontingent entsprechend der Bindung der restlichen Fördermittel für 2020 geöffnet. Insgesamt hatten mehr als 6.000 Unternehmen mit über 300.000 Serveranfragen versucht, sich für das Rest-Kontingent 2020 zu bewerben. Das Kontingent war innerhalb kurzer Zeit aufgebraucht.

Das BMWi arbeitet an einem angepassten Verfahren für die Registrierung und Antragstellung. Dieses Verfahren wird in Kürze auf der BMWi Webseite: <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Dossier/digital-jetzt.html> veröffentlicht.

In Baden-Württemberg ist die „Digitalisierungsprämie Plus“ der L-Bank gestartet.

„Stabilisierungshilfe Corona“ des Landes für das Hotel- und Gaststättengewerbe auch für Bäckereien mit Cafés oder Metzgereien mit Catering-Services

Die „Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe“ steht seit KW45 Woche auch Betrieben zur Verfügung, die bereits 30 % ihres Gesamtumsatzes im Bereich der Beherbergung oder Gastronomie erzielen.

Die neuen Antragsformulare stehen unter

<http://wm.baden-wuerttemberg.de/stabilisierungshilfe-hoga>

zur Verfügung und werden seit dem 26. Oktober 2020 angenommen und bearbeitet.

Für die Beantragung müssen Antragsteller das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular gemeinsam mit einer Liquiditätsplanung unter <https://www.bw-stabilisierungshilfe-hoga.de/Soforthilfe/einreichen> hochladen.

Seit dem 26. Oktober 2020 werden ausschließlich die neuen Antragsformulare und Bescheinigung angenommen - erkennbar am Versionsdatum „15.10.2020“ in der linken unteren Ecke der Vordrucke. Alte Formulare (Versionsdatum bis „01.10.2020“) werden nur noch bis zum 25. Oktober 2020 angenommen.

Die Antragsfrist wurde auf den 20. November 2020 verlängert. Außerdem kann für den Förderzeitraum auch der Dezember 2020 berücksichtigt werden.

Wirtschaftsministerium B-W unterstützt Start-ups mit dem Förderprogramm „Start-up BW Pro-Tect“

Das Wirtschaftsministerium unterstützt von der Corona-Krise betroffene Start-ups mit dem Förderprogramm „Start-up BW Pro-Tect“. Das Programm richtet sich an Start-ups, die schon die erste Phase hinter sich haben, aber aufgrund der Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind – vorausgesetzt, sie sind nicht älter als fünf Jahre. Ziel des Programms ist es, kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Ab sofort können betroffene Start-ups den rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 200.000 Euro beantragen.

„Start-up BW Pro-Tect“ wird wie ein Wandeldarlehen gewährt und kann einen ersten Kapitalbedarf von bis zu 200.000 Euro abdecken, wovon 80 % vom Land finanziert werden

und 20 % von privaten Co-Investoren stammen müssen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschuss auch bis zu 400.000 Euro betragen.

Das Programm ist ein zentraler Bestandteil der Landeskampagne „Start-up BW“ des Wirtschaftsministeriums und wird von der L-Bank betreut.

Weitere Informationen zum Programm und eine Übersicht der bereits am Programm teilnehmenden Start-ups finden Sie auf der Website von Start-up BW: <https://www.startupbw.de/finanzierung-foerderung/finance/pre-seed/>

Maßnahmen der Kreissparkassen Böblingen zur schnellen Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Privatkunden mit einer Immobilien-Finanzierung können die Tilgung ihrer Immobiliendarlehen für einen angemessenen Zeitraum kostenlos aussetzen. Gleiches gilt für andere Finanzierungsformen.

Gewerbliche Kunden werden entweder durch erweiterte Liquiditätslinien oder durch Aussetzung der Tilgung für einen angemessenen Zeitraum unterstützt.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Zins- und Tilgungsleistungen in der Vergangenheit regelmäßig erbracht wurden.

Diese Maßnahmen sind als Überbrückung gedacht, um auf die folgenden Sonderprogramme überzuleiten.

KfW –Sonderprogramm 2020

Anträge sind seit 23.03. bis 31.12.2020 möglich.

Die EU-Kommission hat kurzfristig die erforderliche beihilferechtliche Grundlage geschaffen.

Das KfW-Sonderprogramm wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (etablierte Unternehmen) und ERP-Gründerkredit - Universell (junge Unternehmen) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert werden und ab 23.03.2020 starten.

- KfW-Unternehmerkredit (037/047)
- ERP-Gründerkredit - Universell (075/076)

Die Programme stehen auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Voraussetzungen

- Das Unternehmen war zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition,
- das Unternehmen wies geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aus (z. B. keine längeren oder mehrere kurzfristigen Überziehungen oder Pfändungen),
- die Hausbank hatte keine Kenntnis von unregelmäßigen Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen,
- es bestanden keine Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche per 31.12.2020
- keine Vorgabe einer positiven Fortführungsprognose
- Unternehmen ist in der Lage die Kredite auf Basis 31.12.2019 zu tragen und ist über den 31.12.2020 hinaus überlebensfähig (Annahme Sondersituation von 3 Monaten)

- Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind, können unabhängig von der Höhe der Beteiligung gefördert werden. Bei maßgeblichem Einfluss des / der Private Equity Investors/en kann ein Kredit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass während der Kreditlaufzeit keine Ausschüttungen an bzw. Entnahmen für die Investoren erfolgen
- Gewinn- und Dividendenausschüttungen während Kreditlaufzeit nicht möglich. Es darf kein Ergebnisabführungsvertrag bestehen (Ausnahme: Muttergesellschaft ist Teil des Kreises der haftenden Unternehmen)
- Gesellschafterdarlehen und Beteiligungen müssen im Unternehmen verbleiben, Zinszahlungen dürfen erfolgen, Tilgungsleistungen nicht

Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 100 Mio. Euro.

Er ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (die Höhe ist gegenüber der Hausbank vom Unternehmen zu bestätigen) oder
- das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019.

Darüber hinaus ist der Kredithöchstbetrag bei Kreditbeträgen über 25 Mio. Euro auf 50 % der Gesamtverschuldung begrenzt.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Die Laufzeitvarianten in beiden Programmen sind:

- Bis zu 10 Jahre Laufzeit/ davon max. 2 Tilgungsfreijahre (bis 800 TEUR)
- Bis zu 6 Jahre Laufzeit / davon max. 2 Tilgungsfreijahre
- 2 Jahre Laufzeit / davon max. 2 Tilgungsfreijahre (Betriebsmittelfinanzierungen)
- Bei den Laufzeitvarianten 10/2 und 6/2 besteht wie bisher schon die Möglichkeit, auch kürzere Laufzeiten und/oder weniger Tilgungsfreijahre zu beantragen.
- Mindestlaufzeit 2 Jahre
- 0 bis 2 Tilgungsfreijahre möglich
- Beispiel: Bei einem Finanzierungsbedarf z.B. in Höhe von 1 Mio. Euro können 800 TEUR mit bis zu 10 Jahren Laufzeit und die restlichen 200 TEUR mit bis zu 6 Jahren (gleichzeitig) beantragt/finanziert werden.

Tilgungsaussetzung bei den KfW-Bestandskrediten (auch wohnwirtschaftlich)

Es sind Anträge auf eine Aussetzung für 9 Monatsraten bzw. 3 Quartalsraten möglich. Andere Zeiträume sind nicht möglich. Letzter Termin für die Antragstellung ist der 17. September 2020.

Der Darlehensbetrag wird unverändert zu den vereinbarten Konditionen verzinst.

Die Rückzahlung der ausgesetzten Tilgungsraten kann

- auf die Restlaufzeit verteilt werden
- auf die letzte Rate aufgeschlagen werden (Ballonrate)

KfW-Schnellkredit2020

Seit dem 09.11.2020 sind im KfW-Schnellkredit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten antragsberechtigt. Im KfW-Schnellkredit sind damit größenunabhängig alle Unternehmen antragsberechtigt.

Des Weiteren ist zusätzlich die Möglichkeit geschaffen worden, den Kreditbetrag, vollständig oder in Höhe eines Teilbetrages, ohne Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig zurückzuzahlen.

Der KfW-Schnellkredit 2020 ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 keinen weiteren KfW-Kredit beantragen.

Antragsteller:

- Unternehmen muss mindestens seit 01. Januar 2019 am Markt aktiv sein (Datum der ersten Umsatzerzielung) und in der Summe der Jahre 2017 - 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben.
- Zum Stichtag 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition
- Keine Negativmerkmale

Besondere Bedingungen:

- Keine Gewinn- und Dividendenausschüttungen ab Antragsstellung bis zur vollständigen Rückzahlung
- Gewinnausschüttung über (bestehenden) Ergebnisabführungsvertrag ab Antragstellung bis zur vollständigen Rückzahlung, außer die begünstigte Gesellschaft wird im Antrag mitverpflichtet.
- Vergütung für Geschäftsführer bzw. geschäftsführende Geschäftsführer darf während der Laufzeit des Kredits max. 150.000 EUR betragen (pro Person und inkl. Geldwerte Vorteile, Gratifikationen etc.)
- Diese Beschränkungen gelten nicht für:
 - Fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter oder Einzelunternehmer, die aus dem Unternehmen resultieren
 - Gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen
 - Entnahmen durch den geschäftsführenden Gesellschafter sofern kein Geschäftsführerentgelt bezahlt wird bis max. 150.000 EUR pro Person und Jahr

Förderausschlüsse:

- Umschuldungen
- Ablösung von Kreditlinieninanspruchnahmen
- Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben
- Finanzinvestitionen
- Beraterkosten, die den Durchschnitt 2017-2019 um mehr als 10 % übersteigen
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe entnehmen: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>

Kombination mit anderen Förderprogrammen:

- Die Kombination mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und den erweiterten Programmen der Bürgschaftsbank ist ausgeschlossen
- Kombination mit Förderinstrumenten auf Basis der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ möglich → Obergrenze von 800.000 EUR ist einzuhalten
- Kombination mit Liquiditätskredit der L-Bank möglich, sofern es sich um zwei getrennte Vorhaben handelt

Kreditbetrag:

- max. 500.000,- Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 Mitarbeitern bis einschließlich 50 Mitarbeitern
- max. 800.000,- EUR pro Unternehmensgruppe mit mehr 50 als Mitarbeitern
- Max. bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019
- höchstens zwei Anträge, bei derselben Hausbank zu stellen

Laufzeit, Bereitstellung, Tilgung:

- 10 Jahre
- Max. 2 tilgungsfreie Jahre
- In einer Summe abzurufen
- Abruffrist 1 Monat nach Zusage
- Ratierliche, vierteljährliche Tilgung
- Vorzeitige komplette Ablösung ohne VFE möglich

Sicherheiten:

- Sicherheitenstellung nicht erlaubt
- AGB Pfandrecht nicht gültig

Rechtsanspruch:

- Hausbank darf Antragstellung ablehnen
- Kein Anspruch auf Förderung

Weitere Informationen zum Schnellkredit unter dem folgenden Link:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

Der Link direkt zum Merkblatt:

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000004525_M_078.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000004525_M_078.pdf)

L-Bank

Bei der L-Bank kann grundsätzlich auf die bestehenden Programme zurückgegriffen werden. Mit Fokus auf die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität sind das nachfolgende Förderkreditprogramme:

Liquiditätskredit

Die Ausgestaltung des Programms wird den aktuellen Erfordernissen in besonderer Weise gerecht. Mit dem Liquiditätskredit können kleine und mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg mit (in der Regel) bis zu 500 Mitarbeitern ihren Liquiditätsbedarf mit einem Darlehen in Höhe von bis zu 5 Mio. Euro - im Einzelfall auch darüber - decken.

Das Programm ist mit einem flexiblen Laufzeitangebot zwischen 4 und 10 Jahren und im Gegensatz zu allen anderen Förderprogrammen mit einem kostenfreien Sondertilgungsrecht ausgestattet (Auszahlungskurs: 99 %).

Im L-Bank Liquiditätskredit ist u. a. auch die kurzfristige Umschuldung aus dem Kontokorrent möglich.

Liquiditätskredit Plus

Der bisher bestehende Liquiditätskredit wird um die Fördervariante Liquiditätskredit Plus erweitert. Es kann ausschließlich Liquiditätsbedarf finanziert werden, welcher sich auf Betriebsstätten in Baden-Württemberg bezieht. Eine Bewilligung ist voraussichtlich ab dem 08. Juni vorgesehen.

Antragsteller:

- junge und etablierte mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (bis zu 500 Beschäftigte)
- freiberuflich Tätige (in der Regel bis 500 Beschäftigte)
- Kleinstunternehmen
- Start-Ups und neu gegründete Unternehmen

Voraussetzung für Förderung:

- tragfähiges Geschäftsmodell
- 2020 muss mit einem coronabedingten Umsatzrückgang von mindestens 15 Prozent gerechnet werden
- bei jungen Unternehmen oder Unternehmen nach größeren Erweiterungsinvestitionen muss der Umsatz im Jahr 2020 um mind. 15 % hinter der Prognose zurückliegen

Kredit:

- Maximaler Kreditbetrag: 5 Mio. EUR
- Minimaler Kreditbetrag: 10.000 EUR
- Bei 4 und 5 Jahren Laufzeit bis zu 1 Tilgungsfreijahr möglich / bei 6, 8 und 10 Jahren bis zu 2 Tilgungsfreijahre
- Tilgungszuschuss 10%, max. 300.000 EUR
- nach Einreichung des Verwendungsnachweises wird der Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Dies führt zu einer Verkürzung der Laufzeit des Darlehens
- Keine kostenlose Sondertilgung möglich
- Bei Sondertilgungen muss der Zuschuss anteilig zurückbezahlt werden
- Bürgschaft bis zu 90 % möglich

Kombination mit anderen Förderprogrammen:

- Grundsätzlich in Kombination mit der „Corona-Soforthilfe B-W“ möglich, diese muss voll ausgeschöpft sein und trotzdem ein Liquiditätsbedarf bestehen
- Ein Wechsel in die Programmvariante Plus ist ausgeschlossen, wenn das Unternehmen auf einen in den Monaten März bis Mai 2020 zugesagten Liquiditätskredit verzichtet.
- Liquiditätsbedarf kann nicht gleichzeitig mit dem „Liquiditätskredit Plus“ und dem „KfW-Schnellkredit 2020“ oder dem „KfW-Sonderprogrammen 2020“ finanziert werden. Auf eine bereits vorliegende Zusage im „KfW-Schnellkredit 2020“ oder im „KfW-Sonderprogramm 2020“ (mit den Programmen KfW-Unternehmerkredit oder ERP-Gründerkredit) kann allerdings verzichtet und ein Antrag auf einen „Liquiditätskredit Plus“ gestellt werden.

Ausschüttungen:

Nach dem Merkblatt des Liquiditätskredits Plus unterliegen Förderdarlehen mit einem Tilgungszuschuss von maximal 15.000 Euro keinen Beschränkungen für Gewinn- oder Dividendenausschüttungen oder Managementvergütungen.

Bei Darlehen mit einem Zuschuss über 15.000 Euro sind Ausschüttungen auf marktüblichem Niveau ebenfalls zulässig. Nachfolgende Kriterien dienen der Bestimmung der Marktüblichkeit:

1. Vergütungen von geschäftsführenden Gesellschaftern und Geschäftsführern sowie Entnahmen von geschäftsführenden Gesellschaftern, die kein Geschäftsführergehalt beziehen müssen der Rentabilität und Eigenkapitalsituation des Unternehmens angemessen gestaltet sein. Hierbei ist die Sicht der das Risiko tragenden Banken maßgeblich.
2. Entnahmen von nicht-geschäftsführenden Gesellschaftern für die private Lebensführung, sofern diese Einnahmen 60 % des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre sowie gleichzeitig 60 % der Gesamtvergütung des Geschäftsführers im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten.
3. Gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen.
4. Zahlungen, die den Kreis der für den Kredit haftenden Unternehmen nicht verlassen.
5. Fällige Steuerzahlungen von Gesellschaftern, die aus dem Unternehmen resultieren.
6. Zahlungen für Nachfolgeregelungen und Übernahmen (einschließlich Leibrenten).
7. Zu gewährende (Rück-) Vergütungen oder Zahlungen an Genossenschaftsmitglieder aufgrund von vor dem 01.01.2020 in Kraft getreten Satzungsregelungen oder sonstigen verbindlichen Regelungen.

8. Vertraglich vereinbarte Zinszahlungen auf Gesellschafterdarlehen, fixe und gewinnabhängige Verzinsungen von mezzaninem Beteiligungskapital (z.B. MBG) sowie von Beginn an vereinbarte vertragliche Regeltilgungen.
9. Bereits vor dem 01.01.2020 regelmäßig stattfindende Zahlungen an steuerlich anerkannte gemeinnützige Institutionen.
10. Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG sowie vergleichbare Zahlungen bei anderen Rechtsformen

Zahlungen jenseits dieser definierten Marktüblichkeit gelten im zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung bei der L-Bank bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits als nicht zulässig. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungen, Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter oder die Rückführung von Gesellschafterdarlehen.

1. Gründungs- oder Wachstumsfinanzierung (GuW)

Alternativ können auch die Betriebsmittelvarianten in den GuW-Programmen genutzt werden. Im Gegensatz zum Liquiditätskredit beträgt die max. Laufzeit bei einer reinen Betriebsmittelfinanzierung allerdings 5 Jahre. Eine vorzeitige kostenfreie Sondertilgung ist nicht möglich.

2. Innovationsfinanzierung 4.0

Insbesondere im Rahmen des Förderbausteins „Innovative Unternehmen“ können kleinere, mittlere und große Unternehmen ihre vorübergehenden Liquiditätsengpässe zu sehr günstigen Zinssätzen und einem Tilgungszuschuss in Höhe von aktuell 3 % mit einem flexiblen Laufzeitangebot von 5, 7 oder 10 Jahren decken.

Im Sinne des Kriteriums „Innovationsförderung“ handelt es sich beispielsweise dann um ein innovatives Unternehmen, wenn das Unternehmen in den letzten 36 Monaten Kredite aus europäischen oder nationalen Forschungs- und Innovationsprogrammen erhalten hat. Zu den nationalen Programmen zählen beispielsweise der „ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ der KfW, die „Innovationsfinanzierung 4.0“ sowie die „Digitalisierungsprämie“ der L-Bank.

3. Tilgungsaussetzung

Für bestehende **gewerbliche und landwirtschaftliche** Förderkredite, deren Tilgungsbelastungen aufgrund der Corona-Krise vorübergehend nicht mehr leistbar sind, bietet die L-Bank eine bis zu 9-monatige Tilgungsaussetzung an:

- Verteilung der Tilgungsraten gleichmäßig auf die Restlaufzeit
- "Ballonrate" am Zinsbindungsende
- bei gewerblichen Förderprogrammen kann die "Ballonrate" im Bedarfsfall zusätzlich mit einer Neuzusage aus dem Liquiditätskredit anschlussfinanziert werden

Bei **wohnwirtschaftlichen** Förderdarlehen ist ab sofort eine Corona-bedingte Tilgungsaussetzung möglich. Diese ist für bis zu 9 Monaten möglich. Aus Gründen der Effizienz können Zahlungsaufschübe für weniger als 3 Monate nicht vorgenommen werden.

Die Aussetzung der Annuitätsrate führt hier standardmäßig zu einer Laufzeitverlängerung. Bei Darlehen mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg informiert die L-Bank die Bürgschaftsbank über die Tilgungsaussetzung. Eine separate Antragstellung bei der Bürgschaftsbank ist daher nicht notwendig.

Bürgschaftsbank Baden-Württemberg

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg bietet Maßnahmen an, um Unternehmen, die über ein grundsätzlich funktionierendes Geschäftsmodell verfügen, zu stabilisieren. Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg stellt dabei auf die Kapitaldienstfähigkeit vor Ausbruch der Krise ab (Gesamtjahr 2019). Die Maßnahmen unterstützen branchenübergreifend alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Freien Berufe und werden von der Bürgschaftsbank ab sofort umgesetzt.

- Erhöhung der Bürgschaftsquote für Betriebsmittel auf 80 %
- Verdoppelung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. Euro (bisher 1,25 Mio. Euro)
- Für Bürgschaften bis 250.000 Euro Entscheidung innerhalb weniger Tage

Sofortbürgschaften für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten

Soloselbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern können ab sofort eine 90 oder 100%ige Sofortbürgschaft für Finanzierungen in Höhe von bis zu 250.000 Euro beantragen. Damit wird die Lücke zum Schnellkredit geschlossen, der nur Unternehmen ab 10 Beschäftigten zur Verfügung steht.

Zwei Wege zur Bürgschaft:

- Direkt über das digitale Finanzierungsportal ermoeglicher.de: 90-prozentige Bürgschafts-Vorabzusage für einen Kredit bis zu 250.000 Euro, Erhöhung auf 100 Prozent (unter bestimmten Voraussetzungen) möglich
- Über die Hausbank: 90-prozentige Bürgschaft für ein Darlehen bis zu 125.000 Euro; für eine spätere weitere Finanzierung (bis max. 125.000 Euro) kann sie auf Wunsch 100 % Bürgschaft erhalten

Weitere Details:

- Zinssatz 2,35 % p.a. (inkl. Bürgschaftsprovision)
- Zusage innerhalb von 48 Stunden
- Keine Bearbeitungsgebühren
- Außer persönlicher Haftung keine weiteren Sicherheiten
- Laufzeit: 12-96 Monate (120 Monate soll kommen)
- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten zum 31.12.2019 / keine Insolvenzantragspflicht
- Bestätigung: Unternehmen per 31.12.2019 kapitaldienstfähig
- Sollte das Unternehmen einen Schnellkredit in Anspruch genommen oder beantragt haben, ist eine Förderung über die Bürgschaftsbank bis 31.12.2020 ausgeschlossen
- Wurde eine Förderung aus dem Sonderprogramm gewährt oder beantragt, kann für denselben Kreditbetrag keine Förderung der Bürgschaftsbank in Anspruch genommen werden

Einzureichende Unterlagen:

- wirtschaftliche Unterlagen (Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre, aktuelle BWA, Businessplan inkl. Planungsrechnungen)
- Selbstauskunft der wesentlichen Gesellschafter bzw. Inhaber

Laufzeit des Programms bis 31.12.2020

Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Rentenbank bietet ab sofort Liquiditätssicherungsdarlehen an. Unternehmen der Landwirtschaft, des Weinbaus und des Gartenbaus können für die Deckung ihres Liquiditätsbedarfs ein Darlehen aus dem Programm „Landwirtschaft Liquiditätssicherung (246)“ der Rentenbank beantragen.

Im Antrag reicht eine entsprechende Begründung aus, warum der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Krise ausgelöst wurde.

Das Angebot der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg bezüglich Agrar-Bürgschaften (70 %) und Agrar-Express-Bürgschaften (50 %) steht auch für diese Liquiditätshilfedarlehen zur Verfügung.

"Krisenberatung Corona"

Das baden-württembergische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau startet mit der „Krisenberatung Corona“ eine weitere Unterstützungsmaßnahme für kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe in Baden-Württemberg, die Corona-bedingt in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind (und nicht bereits am 31.12.2019 waren).

Die kostenlose Beratung soll durch das RKW Baden-Württemberg, die Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Mittelstand und Handwerk (BWHM), DEHOGA Baden-Württemberg und den Handelsverband Baden-Württemberg (HBW/UBH) erfolgen. Im Fokus stehen dabei Industrie, Handwerk, Handel, Gastgewerbe sowie sonstige Dienstleistungen.

Interessierte Unternehmen können sich direkt an die Beratungsdienste wenden.

- RKW Baden-Württemberg: <https://www.rkw-bw.de/>
- BWHM - Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand: <https://www.bwhm-beratung.de/>
- DEHOGA Beratung: <https://www.dehogabw.de/dehoga/dehoga-beratung.html>
- Unternehmensberatung Handel - Ein Unternehmen der Handelsverbände in Baden-Württemberg: <https://www.foerdermittel-handel.de/>

Mögliche Beratungsthemen:

- Liquiditätsplanung
- Ermittlung des Finanzierungsbedarfs
- Kostenoptimierung
- Ertragssicherung und -verbesserung
- Optimierung von Marketing und Vertrieb
- Anpassung der Geschäftsprozesse
- Strategische Neuausrichtung
- Entwicklung von innovativen, digitalen Geschäftsmodellen

Details zu den Kosten:

- Der Landeszuschuss liegt bei 100 Prozent (Vollfinanzierung), die Beratung ist für das Unternehmen damit kostenfrei
- Lediglich die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist vom Unternehmen zu tragen (16 Prozent auf 700,- Euro/Tag)

Damit Unternehmen die kostenfreie Beratung erhalten können, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Von der Corona-Krise negativ betroffen
- Vor Corona wirtschaftlich gesund (Ergebnis 2019 positiv oder Summe der Geschäftsjahre 2017 bis 2019 positiv)
- Firmensitz in Baden-Württemberg
- KMU-Definition wird erfüllt
- Einhaltung der De-Minimis-Beihilfe-Regelung